

Gebührensatzung für das „Karasek-Museum Seifhennersdorf“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Gebührensatzung für das Karasek-Museum Seifhennersdorf beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung des „Karasek-Museum“ erhebt die Stadt Seifhennersdorf Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer (Besucher) des Museums, bei Besuchergruppen schuldet der Gruppenführer bzw. -leiter (z.B. bei Schulklassen der begleitende Lehrer) darüber hinaus die für die Gruppe anfallenden Gesamtgebühren als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Gebühren betragen für:

Eintritt	
Erwachsene	4,00 €
Sozialpassinhaber - Erwachsene	1,00 €
Kinder ab 3 und Jugendliche bis 16 Jahren	2,00 €
Schüler und Studenten	3,00 €
Sozialpassinhaber - Kinder ab 3 und Jugendliche bis 16 Jahren	0,50 €
Familien (2 Erwachsene mit Kindern), falls die Summe der Einzelgebühren höher liegen würde, pauschal	10,50 €
Sozialpassinhaber - Familien (2 Erwachsene mit Kindern), falls die Summe der Einzelgebühren höher liegen würde, pauschal	2,50 €
Eintritt Gruppen	
je Erwachsene in Gruppen von mindestens 12 Personen	3,00 €
je Kinder und Jugendliche in Gruppen sowie Schulklassen bei mindestens jeweils 12 Teilnehmern incl. Führung	1,50 €
Gebührenbefreiungen	
Kinder unter 3 Jahren	
Führungen	
Gebühren für Führungen durch das Museum betragen zusätzlich zu den Eintrittsgebühren je Führung - ausgenommen Kindergruppen	25,00 €
Gebühren für Führungen durch das Museum mit historischem Kostüm betragen zusätzlich zu den Eintrittsgebühren je Führung	35,00 €
Gebühren für Führungen die unmittelbar an den Museumsbesuch anschließen	25,00 € angefangene Std.
Gebühren für Führungen außerhalb des Museums in historischen Kostümen je Führung	60,00 € ca. 1,5 Std. jede weitere angefangene Std. 25 €

Bei Havarien, Sicherheitsmängeln oder anderen Einschränkungen im Objekt des Museums, die zu einer Reduzierung der Ausstellungsflächen führen, ist die Bürgermeisterin zur entsprechenden Reduzierung der o.a. Gebühren ermächtigt.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind bei Beginn des Museumsbesuchs zur Zahlung fällig.

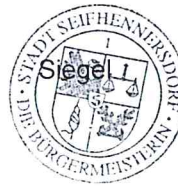
**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das „Karasek-Museum Seifhennersdorf“ vom 24.10.2014, in der Form der 1. Änderungssatzung vom 17.11.2017, außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 28.02.2020



Berndt
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten